

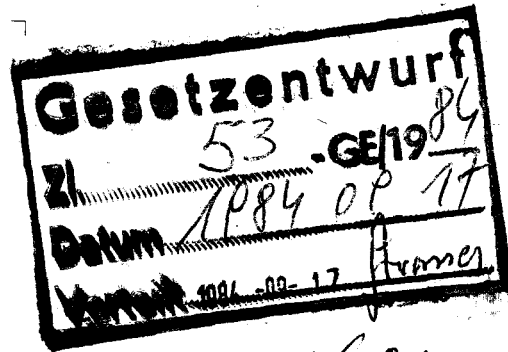


REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Frank Dienst
94/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.311/4-II/A/1b/84
An das
Präsidium des Nationalrates
1082 W i e n



Sachbearbeiter
Lochmann

Klappe/Dw
2283

Ihre GZ/vom
H. Abzwanger

Betrifft: Verwaltungsakademiegesetz;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Verwaltungsakademiegesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961,
GZ 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom
24. Mai 1967, GZ 22 396-2/67, übermittelt das Bundeskanzler-
amt 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsakademiegesetz geändert wird, samt
Erläuterungen.

Die begutachtenden Stellen werden unter einem ersucht, dem
Präsidium des Nationalrates im Sinne der ob.zit. Rundschrei-
ben 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem gegenständ-
lichen Gesetzesentwurf zuzuleiten.

10. September 1984
Für den Bundeskanzler:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 920.311/4-II/A/1b/84

Verwaltungsakademiegesezt;

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsaka-
demiegesezt geändert wird;

Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 86 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

Lochmann

Klappe 2283 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

DRINGEND

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsakademiegesezt geändert
wird, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um
Abgabe einer Stellungnahme bis 18. Oktober 1984. Sollte bis zum
angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf eine

(10. September 1984)

- 2 -

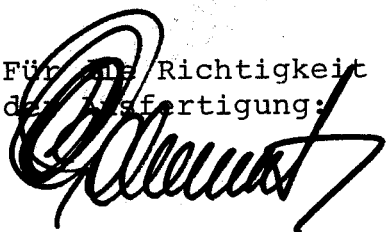
Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Weiters darf im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, GZ 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ 22 396-2/67, gebeten werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

Beilage

10. September 1984
Für den Bundeskanzler:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and appears to be 'Stierschneider'.

E n t w u r f

Bundesgesetz vom1984, mit dem das
Verwaltungsakademiegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, in der
Fassung BGBl. Nr. 568/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Direktor ist im Fall seiner Verhinderung durch einen
vom Bundeskanzler bestimmten Bediensteten zu vertreten."

2. § 11 Abs. 3 lautet:

"(3) Mit hauptberuflich Vortragenden und mit wissenschaftli-
chen Mitarbeitern, soweit letztere nicht in einem Dienstverhältnis
zum Bund stehen, ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Mit nebenbe-
ruflich Vortragenden, soweit sie nicht in einem öffentlich-recht-
lichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, ist ein Werkvertrag abzu-
schließen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-
kanzler betraut.

- 2 -

V o r b l a t tProblem:

- a) Vertretung des Direktors
- b) Verträge mit Vortragenden

Ziel:

- a) Flexiblere Gestaltung der Vertretung des Direktors
- b) Schaffung einer Regelung, die die Kritik des Rechnungshofes berücksichtigt

Inhalt:

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen die Zielvorstellungen erreicht werden

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

ErläuterungenZu Art. I Z 1:

Nach der derzeitigen Regelung ist der Direktor im Fall seiner Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Angehörigen des Verwaltungspersonals zu vertreten. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis als nicht günstig erwiesen, da dem Verwaltungspersonal nur Bedienstete der Verwendungs(Entlohnungs)gruppen B (b) bis D (d)

- 3 -

angehören. Obwohl dem Lehrkörper durchwegs Bedienstete der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe A (a) angehören, wird derzeit der Direktor von einem Bediensteten der Verwendungsgruppe B vertreten. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll der Direktor im Fall seiner Verhinderung durch einen vom Bundeskanzler bestimmten Bediensteten (der jedoch nicht der Verwaltungsakademie angehören muß) vertreten werden können.

Zu Art. I Z 2:

In seinem Bericht über die Prüfung der Verwaltungsakademie im Jahre 1980 hat der Rechnungshof ausgeführt, seiner Ansicht nach fehlen die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 Verwaltungsakademiegesetz für den Abschluß von Sonderverträgen mit hauptberuflich Vortragenden, soweit diese schon vor ihrer Berufung an die Verwaltungsakademie in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll diese Kritik des Rechnungshofes daadurch berücksichtigt werden, daß ausdrücklich normiert wird, daß mit hauptberuflich Vortragenden ein Dienstvertrag abzuschließen ist. Ebenso soll mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, vorgegangen werden. Mit nebenberuflich Vortragenden soll, soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, ein Werkvertrag abgeschlossen werden.

Zu Art. II:

Dieser Art. enthält die Vollziehungsklausel.

